

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1988

Geschäftszahl

88/08/0022

Rechtssatz

Mit der im erstinstanzlichen Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung zur Rückzahlung "unberechtigt empfangenen Arbeitslosengeldes" wird auch der Widerruf der Zuerkennung des Arbeitslosengeldes iSd § 24 Abs 2 AlVG zum Ausdruck gebracht (Hinweis E 8.3.1984, 82/08/0234).